

Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Gestützt auf Art. 3 lit. f der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV)

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (Departement)
erlassen am 22. Mai 2009

I. Prüfungskommissionen

Art. 1

¹Der Kanton wird in Prüfungskreise unter der Aufsicht folgender Prüfungskommissionen eingeteilt:

- a) Prüfungskommission für die an kaufmännischen Berufsfachschulen im Kanton Graubünden ausgebildeten Berufe;
- b) Prüfungskommissionen für die übrigen im Kanton ausgebildeten Berufe.

²Das Departement wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten und Delegationen aus den im Prüfungskreis tätigen Berufsfachschulen sowie maximal sieben weitere Mitglieder paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen. Im übrigen konstituieren sich die Prüfungskommissionen selbst.

³Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die nebenamtlichen Mitarbeitenden gelangen sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie führen die Qualifikationsverfahren durch;
- b) sie bestimmen im Einvernehmen mit dem Amt unter Berücksichtigung der Terminvorgaben von eidgenössischen Prüfungskommissionen oder anderen zuständigen Prüfungsorganisationen die Termine der Qualifikationsverfahren;
- c) sie wählen im Einvernehmen mit dem Amt, den interessierten Berufsverbänden und Berufsfachschulen die Chefexpertinnen und Chefexperten sowie die Expertinnen und Experten;
- d) sie erstellen für jede Prüfungssession ein Prüfungsprogramm;
- e) sie überwachen die Organisation der Prüfungen und den Prüfungsablauf.

Art. 3

Sitzungs-
organisation

¹ Die Prüfungskommissionen treten nach jeder Prüfungssession zu einer Sitzung zusammen. Eine allfällige Sitzung vor Beginn der Prüfungssession befasst sich namentlich mit Fragen der Prüfungsorganisation. Die Sitzung nach Abschluss der Prüfung dient insbesondere der Auswertung der Prüfungsergebnisse, der Notenbereinigung und der Berichterstattung.

² Die Prüfungsleitung nimmt an den Sitzungen der Prüfungskommissionen mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

³ Über die Sitzungen und Verhandlungen der Prüfungskommissionen und ihrer Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.

II. Prüfungsleitungen

Art. 4

Prüfungs-
leitungen

¹ Die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe ist der Prüfungskommission der kaufmännischen Berufsfachschulen unterstellt. Sie kann diese Aufgaben teilweise an eine von ihr gewählte Prüfungsleiterin resp. einen Prüfungsleiter delegieren.

² Die Prüfungsleitung für die übrigen Qualifikationsverfahren ist dem Amt unterstellt.

³ Die Prüfungsleitungen sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des Anmeldeverfahrens und der Veröffentlichung der Dauer der Prüfungssession, der gesetzlichen Voraussetzungen und der Anmeldefrist im Amtsblatt des Kantons Graubünden;
- b) Zuteilung der Kandidierenden an ausserkantonale Prüfungsinstanzen;
- c) Bewilligung von Gesuchen um Prüfungserleichterungen;
- d) Ausstellen der Notenausweise für Kandidierende mit Lehrvertrag im Kanton Graubünden;
- e) Mitteilung der Prüfungsergebnisse an ausserkantonale Prüfungsleitungen für ausserkantonale zugewiesene Kandidierende;
- f) Eröffnung der Prüfungsergebnisse.

III. Chefexpertinnen und Chefexperten

Art. 5

Chefexpertinnen
und Chefexperten

¹ Als Chefexpertinnen und Chefexperten sind in der Regel erfahrene Expertinnen oder Experten einzusetzen, die über die erforderliche Eignung verfügen. Die betreffenden Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Auf die sprachlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

² Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die nebenamtlichen Mitarbeitenden gelangen sinngemäss zur Anwendung. Die Altersgrenze für Chefexpertinnen und Chefexperten beträgt 70 Jahre.

Art. 6

¹ Die Chefexpertinnen und Chefexperten erarbeiten bei Bedarf zusammen mit der zuständigen Expertinnen- und Expertengruppe Prüfungsaufgaben. Aufgaben

² Sie sorgen für eine reglements- und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen und wirken auf eine nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Notengebung hin.

³ Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Prüfungen und Notengebung können Expertinnen und Experten gesamthaft oder gruppenweise zu Sitzungen aufgeboden werden.

IV. Expertinnen und Experten

Art. 7

¹ Als Branchen- und Fachexpertinnen und -experten sind erfahrene, gelernte Berufsleute einzusetzen, die in der Regel Expertenurse besucht haben, selbst Lernende ausbilden und über die erforderliche Eignung verfügen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind in angemessenem Verhältnis zu berücksichtigen. Die betreffenden Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Auf die sprachlichen Verhältnisse ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Expertinnen und Experten

² Die Expertinnen und Experten sind so einzusetzen, dass die Kandidierenden keine persönliche Bevorzugung oder Benachteiligung erfahren. Nahe Verwandte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder der Kandidierenden treten bei deren Prüfung in Ausstand.

³ Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts über die nebenamtlichen Mitarbeitenden gelangen sinngemäss zur Anwendung. Die Altersgrenze für Expertinnen und Experten beträgt 70 Jahre.

Art. 8

Die Lehrpersonen an Berufsfachschulen können bei Bedarf für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben und als Expertinnen und Experten beigezogen werden. Beizug von Lehrpersonen

V. Prüfungsablauf

Art. 9

In jedem Prüfungskreis findet jährlich eine Prüfungssession statt. Prüfungssession

Art. 10

Anmeldung

¹ Die Berufsbildungsverantwortlichen in der beruflichen Grundbildung haben die Kandidierenden fristgerecht und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen bei der Prüfungsleitung zur Prüfung anzumelden. Personen ohne Berufslehre gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung melden sich direkt bei der Prüfungsleitung an.

² Verspätet eingehende Anmeldungen werden für die betreffende Prüfungssession nur in begründeten Fällen berücksichtigt.

Art. 11

Prüfungsaufgebot

Die Prüfungsleitung stellt den prüfungspflichtigen Kandidierenden, den Mitgliedern der zuständigen Prüfungskommissionen, den Berufsfachschulen sowie den Expertinnen und Experten rechtzeitig das Prüfungsprogramm mit Prüfungsort und Prüfungsterminen zu. Die Chefexpertin respektive der Chefexperte stellt den Kandidierenden das detaillierte Prüfungsaufgebot zu. Die Kandidierenden haben den Zeitpunkt und alle im Aufgebot enthaltenen Weisungen zu beachten und vorschriftsgemäss zur Prüfung anzutreten.

Art. 12

Prüfungen, Zutritt

Zutritt zu den Prüfungen haben nur die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Expertinnen und Experten, Vertretungen der Prüfungskommissionen sowie Personen, welche über einen von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Prüfungskommission, von der Prüfungsleitung oder vom Amt unterzeichneten Ausweis verfügen.

Art. 13

Fernbleiben

Kandidierende, die infolge von Krankheit und Unfall oder aus andern wichtigen Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung oder der Chefexpertin respektive dem Chefexperten zu melden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die Kandidierenden werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder zur Prüfung aufgeboten.

Art. 14

Abgabe von
Notenblättern,
Protokolle

¹ Die Chefexpertinnen und Chefexperten geben die Notenblätter nach Beendigung der Prüfung unverzüglich der Prüfungsleitung ab. Die Notengebung ist nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

² Die Chefexpertinnen und Chefexperten erstellen über den Verlauf der Prüfungen die erforderlichen Protokolle und halten diese zur Verfügung der zuständigen Prüfungskommission.

Art. 15

¹ Die Prüfungsleitung stellt nach den Bestimmungen des betreffenden Berufszugleiches resp. der Bildungsverordnung, der eidgenössischen Prüfungskommissionen oder anderen zuständigen Prüfungsorganisationen aufgrund der Prüfungsakten fest, ob die Prüfung als bestanden oder als nicht bestanden gilt. Prüfungsergebnis

² Weder die Mitglieder der Prüfungskommission noch die Expertinnen und Experten oder die Chefexpertinnen und Chefexperten sind befugt, Noten bekannt zu geben.

Art. 16

¹ Das Amt stellt das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest mit dem Notenausweis dem Lehrbetrieb zu. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

² Der Notenausweis kann den erfolgreichen Kandidierenden auch im Rahmen einer Schlussfeier übergeben werden.

³ Bei nicht bestandener Prüfung ist das Ergebnis dem Lehrbetrieb und der Kandidatin respektive dem Kandidaten zu eröffnen.

Art. 17

¹ Bei nicht bestandener Prüfung sind die Prüfungsarbeiten bis zum Ablauf der Beschwerdefrist und im Falle einer Beschwerde bis zur rechtskräftigen Erledigung der Beschwerde aufzubewahren. Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten

² Handelt es sich um nicht aufbewahrungsfähige Prüfungsarbeiten, so ist von den Expertinnen oder den Experten unverzüglich ein genaues und detailliertes Prüfungsprotokoll zu erstellen.

³ Bei nicht bestandener Prüfung kann die Kandidatin respektive der Kandidat über die Prüfungsleitung Einsicht in die Prüfungsakten verlangen.

Art. 18

Kandidierende, die eine Prüfung wiederholen wollen, haben sich termin-gemäss bei der Prüfungsleitung anzumelden. Wiederholung der Prüfung

VI. Verstösse

Art. 19

¹ Verstösse gegen die Prüfungsordnung sind über die zuständige Chefexpertin oder den zuständigen Chefexperten unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen. Sie kann diese Kompetenz an einen Ausschuss, bestehend aus Präsidentin oder Präsident und Prüfungsleitung oder Disziplinar-massnahmen

Präsidentin oder Präsident und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission, delegieren.

² Bei krassen Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Prüfungsbestimmungen wie Nichterscheinen, Rücktritt während der Prüfung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüfungszeiten, Mithilfe von Drittpersonen, Arbeit ausserhalb des Prüfungsortes usw. wird die Prüfung abgebrochen und als nicht bestanden erklärt. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist, bestimmt den Zeitpunkt der neuen Prüfung und verfügt über die Kostenauf- lage. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 20

Weiterzug

¹ Disziplinaentscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wonach die Kandidatin respektive der Kandidat den Entscheid innert zehn Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Departement anfechten kann.

² Beanstandungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen sind sofort schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission zu richten. Der Ausschuss entscheidet endgültig über die Beanstandungen.

VII. Inkrafttreten

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 15. Mai 2009 in Kraft und ersetzen das Regelement über die Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich industriellen Berufen vom 3. November 1982.